

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stephan Jersch (DIE LINKE) vom 31.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Zukunft des Wildgeheges Klövensteen

Einleitung für die Fragen:

Das Wildgehege Klövensteen in Rissen ist ein besonders bei Familien beliebtes Ausflugsziel im Bezirk Altona. Es liegt in unmittelbarer Umgebung des bedeutsamen FFH- und Naturschutzgebietes Schnaakenmoor. Der Masterplan des Bezirks Altona, das Wildgehege zu einem großen Event-Zoo auszubauen, wurde durch ein Bürgerbegehren gestoppt. Einstimmig trat die Bezirksversammlung Altona am 30. August 2018 dem Bürgerbegehren bei. Am 24. Oktober 2019 beschloss die Bezirksversammlung die Beauftragung eines Gutachtens zur Zukunft des Wildgeheges. Folgende Punkte sollten inhaltliche Grundlagen für die Begutachtung sein: die prioritäre Betrachtung vom Schutz des umgebenden Naturraums, die Grundflächen von Gehege und Parkplatz werden nicht vergrößert, das Gehege und der Parkplatz bleiben öffentlich (frei zugänglich und kostenfrei), die Wildtierhaltung wird vorbildlich und zukunftsweisend gestaltet, es gibt keine Aufnahme weiterer Tierarten und keine Tötungen von Tieren zum Erzielen von Einnahmen.

Am 30 November 2021 wurde das Gutachten öffentlich vorgestellt. Dazu ergibt sich eine Reihe von Fragen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Neben dem in Rede stehenden Gutachten, welches derzeit geprüft und bewertet wird – siehe dazu Drs. 22/6673 – wird bei den derzeitigen Überlegungen auch das unlängst von mehreren Initiativen übermittelte Konzept zur Zukunft des Wildgeheges berücksichtigt. Dabei stehen das zuständige Bezirksamt und die zuständige Fachbehörde in engem Austausch.

Die Überlegungen zu diesen konzeptionellen Ausarbeitungen sind noch nicht abgeschlossen, sodass der Senat sich zur Perspektive des Wildgeheges Klövensteen derzeit noch nicht äußern kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wird sich der Senat an der Zukunftssicherung des Wildgeheges Klövensteen beteiligen?*

Wenn ja: in welcher Form?

Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie sieht der rechtliche Status des Wildgeheges Klövensteen aktuell aus und wie ist der jeweilige rechtliche Status der Gehege im Hirschpark und im Niendorfer Gehege?*

Antwort zu Frage 2:

Für das Wildgehege Klövensteen gibt es eine Genehmigung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese Genehmigung wird derzeit durch die zuständige Behörde überarbeitet.

Darüber hinaus verfügt das Wildgehege Klövensteen über eine tierschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Für den Hirschpark Blankenese ist eine tierschutzrechtliche Erlaubnis derzeit in Vorbereitung.

Für das Niendorfer Gehege wurde die gewerbsmäßige Haltung von Gehegewild entsprechend § 11 Absatz 6 TierSchG angezeigt.

Frage 3: *Unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen könnte das Wildgehege in welcher Form zukünftig betrieben werden? Dies insbesondere unter Berücksichtigung der § 42 und 43 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Frage, wie viele Tiere beziehungsweise Tierarten unter welchen Szenarios gehalten werden könnten.*

Antwort zu Frage 3:

Die Definition für einen Zoo ist nach § 42 BNatSchG geregelt. Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen Tiere wildlebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Die Tiere sind artgerecht zu halten. Die Pflege und Behandlung der Tiere haben der guten veterinärmedizinischen Praxis zu entsprechen. Dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere ist vorzubeugen. Vorschriften des Tier- und Artenschutzes sind zu beachten. Es ist ein Tierbestandsregister zu führen, Öffentlichkeitsarbeit ist zu betreiben, und es hat eine Beteiligung entweder an der Forschung zur Arterhaltung oder der Zucht von Tieren in Gefangenschaft beziehungsweise Ausbildung zu erfolgen. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, ist der Tierbestand nicht begrenzt.

Die Zuständigkeit für Tiergehege nach § 43 BNatSchG liegt gemäß Zuständigkeitsanordnung beim Bezirksamt. Ein Tiergehege ist eine dauerhafte Einrichtung, in der Tiere wildlebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. In einem Gehege dürfen nicht mehr als fünf Arten Schalenwild oder 20 Tiere sonst wildlebender Arten gehalten werden. Für Tiergehege gelten die gleichen Vorgaben hinsichtlich artgerechter Haltung, angemessener Pflege und Behandlung und des Tier- und Artenschutzes wie für Zoos.

Frage 4: *Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass das Wildgehege Klövensteen zur Fleischproduktion genutzt werden muss, wenn es als Wildgatter deklariert würde. Teilt der Senat diese Ansicht?*

Wenn ja: Aufgrund welcher Rechtsverordnungen geschieht dies?

Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Frage 4:

Der Begriff Wildgatter ist im BNatSchG nicht definiert. Weder beim Zoo (§ 42 BNatSchG) noch beim Tiergehege (§ 43 BNatSchG) ist eine Fleischproduktion vorgeschrieben oder verboten.

Auch nach dem Lebensmittelrecht besteht keine rechtliche Verpflichtung, dass bei einer Deklaration als „Wildgatter“ die gehaltenen Tiere zur Lebensmittelgewinnung dienen müssen.

Frage 5: *Wäre eine Wildfleischproduktion in städtischer Verantwortung mit der Landeshaushaltsordnung vereinbar? Bitte ausführen.*

Antwort zu Frage 5:

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung stünden unter Maßgabe der Beachtung der Regelungen zur Wirtschaftlichkeit (§7 LHO), zur Vollständigkeit (§12 LHO) sowie der Verpflichtung, Forderungen rechtzeitig und vollständig zu erheben (§ 37 LHO), einer Wildfleischproduktion grundsätzlich nicht entgegen.

Frage 6: *Wie bewertet der Senat die Tierhaltung im Wildgehege Klövensteen? Bitte nach Tierarten auflisten.*

Antwort zu Frage 6:

Die Genehmigung nach § 42 BNatSchG wird zurzeit überprüft. Die Volieren von Uhu, Nerz, Frettchen sowie die Auswilderungsvoliere und die Anlage am Betriebshof sind stark sanierungsbedürftig. Die Waschbärenanlage ist wegen Bauauffälligkeit schon geschlossen. Die Größe der Volieren und die Ausstattung entsprechen guten Haltungsbedingungen. Auch die Fütterung und die Pflege der Tiere entsprechen einer artgerechten Haltung.

Frage 7: *Die Gutachterin behauptet auf Seite 17, dass die Verhinderung der Fortpflanzung der Wildtiere einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen würde. Teilt der Senat diese Aussage?*

Wenn nein: warum nicht?

Wenn ja: Wie verträgt sie sich mit der gängigen Praxis in Zoos und Tierparks, die Fortpflanzung von Wildtieren zu steuern und gegebenenfalls zu unterbinden?

Antwort zu Frage 7:

Das TierSchG regelt die Verhinderung der Fortpflanzung nicht abschließend. Grundsätzlich muss die Tierhaltung gemäß § 2 TierSchG den Bedürfnissen der Art entsprechen und eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung gewährleisten. Die Fortpflanzung ist hierbei ein Verhaltenskreis, der Berücksichtigung finden muss. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 TierSchG sind Kastrationen bei Tieren zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzungsfähigkeit oder – sofern tierärztlich keine Bedenken bestehen – zur Nutzung oder Haltung möglich. Damit ist die Verhinderung der Fortpflanzung im Zusammenhang mit der Haltung von Tieren nicht per se ausgeschlossen.

Im Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist das Thema Tierbestandsmanagement im Zusammenhang mit Zootierzuchten aufgenommen und eine verantwortungsvolle und vorausschauende Planung gefordert. Insofern ist die Beurteilung der Fortpflanzungsmöglichkeit von Tieren in einer Haltung unter Abwägung der relevanten Vor- und Nachteile sowie der Umstände der Haltung nur im Einzelfall möglich.

Frage 8: *Die Gutachterin entwirft in ihrem Gutachten drei Szenarien. Die Szenarien Artenschutz sowie Naturpädagogik wären ihrer Ansicht nach mit der Anschaffung zahlreicher weiterer Tierarten verbunden. Teilt der Senat diese Einschätzung?*

Wenn ja: Wie verträgt sich die Anschaffung weitere Tierarten mit dem Bürgerbegehren und dem Beschluss der Bezirksversammlung, die dem Bürgerbegehren beigetreten ist?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 9: *Die Gutachterin vertrat bei der Vorstellung ihres Gutachtens die Ansicht, dass ein weiterer Außenzaun und Öffnungszeiten zwingend erforderlich seien, egal welches Szenario man umsetzen würde. Teilt der Senat diese Ansicht?*

Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage wären diese baulichen und organisatorischen Veränderungen notwendig?

Antwort zu Frage 9:

Grundsätzlich ist die Haltung von Tieren so zu gestalten, dass ausreichende Ruhezeiten sichergestellt sind und die Tiere vor tierschutzrelevanten Vorfällen bestmöglich geschützt sind. Eine konkrete Vorgabe von Öffnungszeiten oder eines Außenzaunes besteht im Tierschutzgesetz nicht. Gleichwohl können die Einführung von Öffnungszeiten und die Errichtung eines Außenzaunes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der Tierhaltung erforderlich sein.

Frage 10: *Wie bewertet der Senat aus ordnungspolitischer Perspektive ein stadtfinanziertes und kostenfreies Wildgehege (im Sinne der Zoo-Szenarien des Gutachtens) gegenüber den privatgeführten Einrichtungen Tierpark Hagenbeck und Tierpark Schwarze Berge?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Sind das Bürgerbegehren und der Beitritt der Bezirksversammlung Altona im August 2018 für den Senat weiterhin bindend und Maßstab für die zukünftige Planung beziehungsweise Entwicklung des Wildgeheges?*

Wenn nein: warum nicht?

Frage 12: *Die Anwohner-Initiative „Klövensteensollleben“ und mehrere Tier- und Naturschutzverbände haben ein Konzept für den Klövensteen erstellt, das auf mehr Naturerleben und weniger Zurschaustellung von Tieren im Klövensteen setzt. Wird der Senat dieses Konzept auf Realisierung prüfen und mit den Initiativen in den Dialog treten?*

Wenn nein: warum nicht?

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 13: *In den zahlreichen Diskussionen zur Zukunft des Wildgeheges Klövensteen wird auch immer wieder eingebracht, im Wildgehege Wildtiere aufzunehmen, die nach Unfällen nicht mehr ausgewildert werden können oder aufgrund von Rechtsverordnungen nicht dürfen. So sind offenbar auch die Waschbären auf Betreiben der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) im Wildgehege untergebracht worden. Hat der Senat eine Nutzung des Wildgeheges für derartige Tiere schon einmal geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Wenn nein: Plant der Senat eine derartige Nutzung zu prüfen?

Antwort zu Frage 13:

In der Vergangenheit wurden in Ausnahmefällen Wildtiere im Wildgehege Klövensteen untergebracht. Im jeweiligen Einzelfall wurde geprüft, dass sowohl Fachpersonal als auch ein Gehege zur Verfügung stand. Zur zukünftigen Planung siehe Vorbemerkung.

Frage 14: *Wo werden aktuell Wildtiere von der Stadt untergebracht, die nicht mehr ausgewildert werden dürfen oder können?*

Der Bezirk Altona hat für Dezember 2021 auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE mitgeteilt, dass bis zu 1.575 Menschen (19.12.21) das Wildgehege besucht hätten. Sind in diesen Zahlen auch jene Menschen erfasst, die einen Tannenbaum beim Wildgehege Klövensteen kaufen wollten?

Wenn ja: Wie hoch sind die Besuchszahlen ohne die Personen, die einen Tannenbaum kauften?

Antwort zu Frage 14:

Wildtiere werden nur im seltenen Einzelfall behördlich sichergestellt. Das vorrangige Ziel ist eine Wiederauswilderung. Für Tiere, für die dies zum Beispiel aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, wird entsprechend der jeweiligen Tierart und der Umstände eine private Unterbringung gesucht, die den Bedürfnissen der Tiere entspricht.

Dabei kann eine vorübergehende Unterbringung beim Hamburger Tierschutzverein erfolgen. Für Greifvögel und Eulen gibt es in Hamburg eine Auffangstation.

Um Bürgerinnen und Bürgern bei Auffinden von verletzten Wildtieren Hilfestellung für eine sachgerechte Versorgung und Unterbringung zu geben, werden unter anderem Kontaktmöglichkeiten in einem durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz bereitgestellten Merkblatt aufgeführt (<https://www.hamburg.de/tierschutz-tiergesundheit/119236/wildtiere-in-not/>).

Da der Weihnachtsbaumverkauf auf dem Gelände des Wildgeheges stattgefunden hat, sind in der Anzahl von 1.575 Personen die Gäste des Weihnachtsbaumverkaufes enthalten. Am 19. Dezember 2021 sind 560 Personen über die luca-App bei der Eingangskontrolle registriert worden.